

## Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

# Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln der Gremien der Technischen Universität Darmstadt

---

Die gesetzliche Grundlage ist in der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt § 1 zu finden.

### **Beschlussfähigkeit (§1 Abs. 1):**

Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

### **Abstimmungsregeln (§1 Abs. 2):**

Soweit nicht durch das TUD-Gesetz oder HHG abweichend geregelt, kommen Beschlüsse zustande, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sind möglich, werden jedoch für das Abstimmungsergebnis nicht gewertet.

### **Beispiel:**

Im Fachbereichsrat wird für einen Beschluss folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

- 6 Jastimmen
- 1 Neinstimme
- 6 Enthaltungen

Der Beschluss ist damit angenommen.

### **Vertraulichkeit bei/der Abstimmung:**

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen im § 34. Bzgl. geheimer Abstimmung sagt das HHG in § 34 Abs. 2:

*Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.*

---